

Geschäftsverzeichnisnr. 4977
Urteil Nr. 58/2011 vom 28. April 2011

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 205 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen, erhoben von der « Groupe Bruxelles Lambert » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Juni 2010 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Juni 2010 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Groupe Bruxelles Lambert » AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, avenue Marnix 24, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 205 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2009, zweite Ausgabe).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Mit am 8. Februar 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die klagende Partei dem Hof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehme.

Durch Anordnung vom 24. Februar 2011 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin lediglich im Hinblick auf die Entscheidung über die Klagerücknahme auf den 23. März 2011 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. März 2011

- erschienen
- . RA J.-F. Libert *loco* RA R. Forestini, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- B. Druart, Generalauditor der Finanzen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *In rechtlicher Beziehung*

1. Mit am 8. Februar 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die klagende Partei dem Hof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehme.

Die klagende Partei ist der Ansicht, dass sie in Anbetracht des Gegenerwiderungsschriftsatzes des Ministerrates, der darin enthaltenen Begründung sowie des beigelegten Gesetzesvorentwurfs kein Interesse an der Fortführung des vor dem Hof eingeleiteten Verfahrens auf Nichtigerklärung mehr habe.

2. Nichts hindert den Hof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. April 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

R. Henneuse